

Technische und organisatorische Maßnahmen

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) werden in [Art. 24](#) Abs. 1 und [Art. 32 DSGVO](#) vorgeschrieben, um die Sicherheit der [Verarbeitung](#) sicherzustellen.

Bei der [Auftragsverarbeitung](#) werden die TOM üblicherweise als Anhang zum [AVV](#) geregelt.

Vor Inkrafttreten der DSGVO waren die TOM in [§ 9](#) sowie der [Anlage \(zu § 9 Satz 1\) BDSG](#) a.F. geregelt, aus der sich bestimmte Prinzipien wie das [Trennungsgebot](#) ergaben. Eine ansatzweise vergleichbare Auflistung findet sich in [Art. 5 Abs.1](#) DSGVO. Aussagen dazu gibt es auch im [Standard-Datenschutzmodell \(SDM\)](#).¹⁾

Eine übliche TOM ist beispielsweise die ausschließlich verschlüsselte Speicherung von [Passwörtern](#).²⁾

Weblinks

- [Das Lemma in der Wikipedia](#)
- [Das Lemma im Datenschutz-Wiki der Ruhr-Universität Bochum \(RUB\) und des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands \(BvD\) e.V. \(veraltet-6.11.2018\)](#)
- [VdS-Richtlinien für die Informationsverarbeitung, VdS10005: 2020-12 \(Entwurf\), Mindestanforderungen an die Informationssicherheit für Klein- und Kleinstunternehmen](#)

Artikel

¹⁾

Siehe [SDM 1.1](#), S. 21

²⁾

Vgl. [heise.de:Passwort-Skandal: Datenschutzbeauftragter kritisiert Facebook scharf](#).

From:

<https://dswiki.tu-ilmenau.de/> - **DS-Wiki**

Permanent link:

https://dswiki.tu-ilmenau.de/technische_und_organisatorische_massnahmen

Last update: **2020/12/15 23:38**

